



Nr. 15	Braunlage, 22. August	Jahrgang 2024
--------	-----------------------	---------------

Lfd. Nr.	INHALT	Seite
21	1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der hausärztlichen Versorgung in der Stadt Braunlage	252



1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der hausärztlichen Versorgung in der Stadt Braunlage

Art. 1

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 15.08.2024 folgende erste Änderung der Richtlinie beschlossen.

Art. 2 Änderungen

Nr. 3 Gegenstand der Förderung

erhält folgende Fassung

(1) Gefördert wird

1. die Niederlassung als vertragsärztlich tätiger Hausarzt / tätige Hausärztin (Allgemeinmedizin) (Neugründung einer Praxis)
2. die Anstellung eines Hausarztes / Hausärztin,

oder

3. bei nachgewiesenem Bedarf die Gründung einer Zweigpraxis.

(2) Sollte eine Ansiedlung einer Hausarztpraxis in einem Ortsteil nicht möglich sein, wird auch die Einstellung von zusätzlichem speziell fortgebildetem medizinischen Fachpersonal, an welches bestimmte Aufgaben, die grds. der Hausarzt selbst wahrzunehmen hat, delegiert werden dürfen. (Bsp. Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis -VERAH, Physical Assistent)) gefördert.

Hierbei ist insbesondere die Wahrnehmung von Hausbesuchen in dem jeweiligen Ortteil zu verstehen.

Dies gilt unabhängig davon, in welchem Ortsteil der geförderte Arzt seinen Geschäftssitz hat.



Förderungsfähig sind:

(1) Im Fall des Abs. 1 Nummern 1-3

- Kosten des Praxisumzugs (ein Praxisumzug innerhalb der Stadt wird nicht gefördert)
- Erwerb, Umbau, Renovierung von geeigneten Praxisimmobilien sowie Praxismobiliar
- Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung (EDV-Ausstattung, Behandlungsräume sowie Laboreinrichtung und -ausstattung)
- Kosten des privaten Wohnungsumzugs, sofern der Hauptwohnsitz in die Stadt Braunlage verlegt wird
- Übernahme für die Dauer von 5 Jahren der monatlichen Kaltmiete (ohne Nebenkosten) für gemietet Praxisräume bis zur Höhe von maximal 500 €/Monat ohne eine etwaige Umsatzsteuer.

(2) Im Fall des Abs. 2

die Aufwendungen, die der Arzt nachweislich für die spezielle Fortbildung geleistet hat und zusätzliche Personalkosten, die über die einer medizinischen Fachangestellten mit gleicher Berufserfahrung hinausgehen.

Nr. 4 Art und Umfang der Zuwendung:

Es wird folgender Abs.2 Satz 3 eingefügt

Die Förderhöhe für die zusätzliche Einstellung von speziell fortgebildetem medizinischen Fachangestellten (Ziffer 2 Satz 2) beträgt einmalig höchstens 5.000 €.

Art 3 Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Braunlage, den 16.08.2024

Der Bürgermeister